

- eine rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds;
- eine hohe Materialökonomie;
- der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte;
- die Anwendung einer wirtschaftlichen Technologie unter Zugrundelegung der entsprechend den gegebenen Produktions- und Auftragsbedingungen wirtschaftlichen Los- bzw. Chargengröße.

(2) Für die Kalkulierbarkeit der Kosten nach Art und Höhe gelten die Festlegungen der Anlage 1. Die Kosten dürfen nur einmal verrechnet werden. Die Verrechnung als Einzel- bzw. Gemeinkosten erfolgt entsprechend ihrer Zuordnung zu den Positionen des Kalkulationschemas, das bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation anzuwenden ist. Die Kostenarten bzw. die Komplexkosten, die in der Anlage 1 nicht ausdrücklich als kalkulationsfähig bezeichnet sind, dürfen nicht kalkuliert werden. Die wichtigsten nicht kalkulationsfähigen Kosten sind in der Anlage 2 aufgeführt.

(3) Werden im Maßstab der Volkswirtschaft oder in einzelnen volkswirtschaftlichen Bereichen Aufwendungen erstmalig in die Selbstkosten einbezogen, so wird vom Minister und Leiter des Amtes für Preise über ihre Kalkulationsfähigkeit entschieden. Werden sie als kalkulationsfähig anerkannt, so wird eine Ergänzung der Anlage 1 zu dieser Anordnung vorgenommen. Eine entsprechende Ergänzung wird auch dann vorgenommen, wenn festgelegt wird, daß bestimmte Aufwendungen aus den Selbstkosten auszugliedern oder aus Fonds zu finanzieren sind.

X4) Bestehen für die Kosten bestimmter Kostenarten bzw. Komplexkosten, die ihrer Art nach kalkulierbar sind, in Rechtsvorschriften staatlich festgelegte Normative (z. B. Grundzinssatz), so sind höhere Kosten, die sich aus einer eventuellen Veränderung dieser Normative ergeben, nur dann kalkulationsfähig, wenn dies vom Minister und Leiter des Amtes für Preise festgelegt wird.

(5) Die kalkulationsfähigen Kosten sind zeitlich abzugrenzen, wenn dies zur Sicherung einer gleichmäßigen Kostenverrechnung während eines mehrere Jahre umfassenden Zeitraumes erforderlich ist (z. B. Vorleistungen gemäß Anlage 1 Ziff. 12).

(6) Die vorstehenden Bestimmungen über die Kalkulationsfähigkeit der Kosten finden auch Anwendung bei der Ausarbeitung von überbetrieblichen Normativen und betrieblichen Normen, die bei der Preisbildung zum Ansatz kommen.

(7) Durch die Bestimmung des Abs. 2 über die einmalige Verrechnung der Kosten im Industriepreis wird die Anwendung spezifischer Kalkulationsverfahren für mehrstufige Produktionsprozesse, wie der Stufendivisionskalkulation, nicht ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für die Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert werden*.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259).

VI.

Die Kalkulation des Gewinns

§14

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Betriebe haben bei der Ausarbeitung der Kosten- und Industriepreiskalkulation die ihnen vorgegebenen kalkulatorischen Gewinnzuschläge auf die jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen zu beziehen. Die Vorgabe der kalkulatorischen Gewinnzuschläge und ihrer Bemessungsgrundlagen erfolgt in den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder in anderen Preisvorschriften. Dies gilt sowohl für Erzeugnisse, für die der fondsbezogene Industriepreis bereits eingeführt ist, als auch für solche, bei denen die Einführung des fondsbezogenen Industriepreises noch nicht erfolgt ist.

(2) Bestehen fondsbezogene Industriepreise, so sind die kalkulatorischen Gewinnzuschläge zu beziehen

- bei indirekter Zurechnung auf die bei Anwendung dieses Zurechnungsverfahrens jeweils festgelegten Bemessungsgrundlagen (z. B. maschinen- und anlagenbezogene Stundenkosten-Normative, Verarbeitungskosten);
- bei direkter Zurechnung auf die zur Herstellung des betreffenden Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe eingesetzten, der Preisbildung zugrunde zu legenden produktiven Fonds.

Der sich ergebende Gewinnbetrag ist der kalkulatorische Gewinn, der in den Industriepreis des Erzeugnisses eingeht. Bei der Ermittlung der produktiven Fonds und bei ihrer Zuordnung auf die Erzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppen haben die Betriebe — unter Berücksichtigung der in den speziellen Kalkulationsrichtlinien getroffenen Bestimmungen — von den Festlegungen der Anlage 3 auszugehen.

(3) Die kalkulatorischen Gewinnzuschläge beruhen bei fondsbezogenen Industriepreisen auf dem volkswirtschaftlichen Gewinnnormativ von 12 % (Rate der Fondsrentabilität), soweit auf Grund des Abschnitts II Ziff. 5 des Beschlusses vom 17. November 1971 keine hiervon abweichenden Festlegungen getroffen sind.

(4) Über die Festlegung und Veränderung der kalkulatorischen Gewinnzuschläge entscheidet der Minister und Leiter des Amtes für Preise. Dies gilt insbesondere

- für die Festlegung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages beim Übergang auf den fondsbezogenen Industriepreis gemäß § 15 (Umstellung der Gewinnkalkulation);
- bei einer Veränderung des Verhältnisses zwischen den produktiven Fonds und der festgelegten Bemessungsgrundlage bei indirekter Zurechnung des Gewinns gemäß Anlage 3 Abschnitt II Ziff. 3.3.;
- für die Erhöhung des kalkulatorischen Gewinnzuschlages bis zur Höhe des volkswirtschaftlichen Gewinnnormativs gemäß § 15;
- für die Festlegung besonderer kalkulatorischer Gewinnzuschläge bei unterschiedlichem Kostenniveau gemäß § 16;